



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

20.07.2017
Nr. 50/2017
Seite 511 - 522

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual – praxisintegrierend) der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft (dual – praxisintegrierend) vom 20. Juli 2017



**Fachbereich
Wirtschaft**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual – praxisintegrierend) der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft (dual – praxisintegrierend) vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 7. April 2017 (GV. NRW. S. 413), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Leistungspunkte,	4
§ 6 Anmeldung zur Modulprüfung	4
§ 7 Modulprüfungen des Studiums,	4
§ 8 Bachelorarbeit.....	8
§ 9 Kolloquium.....	9
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Anlage

Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual – praxisintegrierend) der Fachhochschule Münster, auf den die IHK Nord Westfalen (im Folgenden: „Bildungseinrichtung“ genannt) entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V. und der Fachhochschule Münster vom 16.12.2004 vorbereitet hat.

Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Betriebswirtschaft zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) der Fachhochschule Münster sind die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie eines einschlägigen Beschäftigungsverhältnisses.



§ 4 Prüfungsausschuss

Dem gemäß § 4 AT PO zu bildenden Prüfungsausschuss gehört als weiteres Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungseinrichtung an. Das weitere Mitglied nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 1.339 Präsenz-Stunden, denen in der Summe 167 Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bachelorarbeit ist mit 12 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit einem Leistungspunkt. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Anmeldung zur Modulprüfung

Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt im ersten Versuch durch die Bildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Modulprüfung laut Studienplan, in den weiteren Versuchen durch die Studierenden bei der Bildungseinrichtung.

§ 7 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen

- (1) Das Bachelorstudium Betriebswirtschaft (dual) der Fachhochschule Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.

(2) Im Pflichtbereich aller Stufen sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/Bemerkungen
Grundlagen der BWL	1.	5	
Volkswirtschaftslehre	1. (Teilprüfung Mikroökonomie) 2. (Teilprüfung Makroökonomie)	7	
Mathematik und Wirtschaftsinformatik	1. (Teilprüfung Mathematik) 2. (Teilprüfung Wirtschaftsinformatik)	4 4	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	2.	7	
Wirtschaftsrecht I	2.	7	
Finanzwirtschaftliche	3.	3	
Finanzwirtschaftliche BWL II	3.	7	
Wirtschaftsrecht II	3.	6	
Statistik	3.	5	
Managementprozesse	4.	4	
Unternehmensführung	4.	3	
Praxistransfer	5.	15	Nachweis der vor der IHK bestandenen kaufm. Abschlussprüfung
Steuern	5.	6	
Rechnungswesen	5.	6	
Wirtschaftspolitik	5.	6	
Business English	5.	6	
Betriebswirtschaftliches Repetitorium	6.	4	
Angewandte Volkswirtschaftslehre	7.	8	

Schlüsselkompetenzen	1. (Teilprüfung Grundlegende Selbst- und Methodenkompetenzen)	2	
	3. (Teilprüfung Berufsspezifische Kommunikations- und Arbeitstechniken)	4	
	4. (Teilprüfung Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten)	2	
	7. (Teilprüfung Fächerübergreifende Kompetenzen)	4	

Die Modulprüfungen zu den Veranstaltungen „Volkswirtschaftslehre“ und „Mathematik und Wirtschaftsinformatik“ werden jeweils in Form von zwei Teilprüfungen durchgeführt, die Modulprüfung zu den Schlüsselkompetenzen in Form von vier Teilprüfungen.

Die Modulprüfung „Praxistransfer“ umfasst einen Bericht über ein Praxisprojekt aus einem Schwerpunktbereich des Ausbildungsbetriebes und eine Präsentation der Ergebnisse. Mit dieser Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass er theoretische Erkenntnisse zur Lösung einschlägiger Problemstellungen aus der Unternehmens-Praxis anwenden kann. Dem Bericht ist eine Bestätigung durch den Ausbildungsleiter des Ausbildungsbetriebs hinzuzufügen, dass der Studierende das Projekt selbständig durchgeführt und die Arbeit selbständig erstellt hat. Im berufsbegleitenden Studiengang erfolgt die Bestätigung durch den Projektbegleiter im Unternehmen.

- (3) Im Wahlpflichtbereich der Aufbaustufe sind aus den nachfolgenden Wahlpflichtmodulen drei Module von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu wählen und durch eine Modulprüfung abzuschließen. Im 4. Semester sind entweder die beiden Aufbaumodule „Personalmanagement“ und „Arbeits- und Sozialrecht“ (Aufbaumodulkombination 1) oder die beiden Aufbaumodule „Logistik“ und „Rechtsaspekte der Logistik“ (Aufbaumodulkombination 2) zu wählen. Im 5. Semester ist entweder das Aufbaumodul „Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung“ oder das Aufbaumodul „Marketing“ zu wählen.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung zum Endes des Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/ Bemerkungen
Aufbaumodul 1 und 2 (Wahl: 1 aus 2 Aufbaumodulkombinationen)			
Aufbaumodulkombination 1:			

Personalmanagement	4.	6	
Arbeits- und Sozialrecht	4.	6	
Aufbaumodulkombination 2:			
Logistik	4.	6	
Rechtsaspekte der Logistik	4.	6	
Aufbaumodul 3 (Wahl: 1 aus 2 Aufbaumodulen)			
Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	5.	6	
Marketing	5.	6	

- (4) Im Wahlpflichtbereich der Erweiterungsstufe sind zwei Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Modulprüfung abzuschließen. Im 6. Semester ist entweder das Erweiterungsmodul „Internationales Marketing“ oder das Erweiterungsmodul „Controlling“ zu wählen. Im 7. Semester ist ein Erweiterungsmodul aus den drei Erweiterungsmodulen „Logistik“, „Finanzwirtschaft“, „Controlling“ zu wählen. Das Erweiterungsmodul „Controlling“ kann nur einmal im 6. oder 7. Semester belegt werden.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/Bemerkungen
Erweiterungsmodul 1 (1 aus 2)			
Internationales Marketing	6.	12	
Controlling	6.	12	
Erweiterungsmodul 2 (1 aus 3)			
Logistik	7.	12	
Finanzwirtschaft	7.	12	
Controlling	7.	12	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits 72 Leistungspunkte erworben und sämtliche Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden hat.

- (5) Die Wahl eines Aufbau- oder Erweiterungsmoduls erfolgt durch den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Absatz 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.
- (6) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.
- (7) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.



§ 8 **Bachelorarbeit**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bis zu 9 Wochen.
- (3) Die Bachelorarbeit soll von einer lehrenden Person (hauptamtlich lehrende Person an Hochschulen, hauptamtliche wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder promovierte/r Praktiker/in), die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut (Erstprüfer/in) werden. Mindestens die Zweitbegutachtung muss durch einen Professor/eine Professorin einer Hochschule oder eine/n promovierte/n hauptamtlich Lehrende/n an einer Hochschule übernommen werden.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 89 Leistungspunkte aus gemäß § 7 nachweisen kann.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Bildungseinrichtung. Von der bzw. dem Studierenden ist hierfür vor der Zulassung vorzulegen:
 1. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorarbeit.
 2. eine Erklärung darüber, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 9

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch die Studierenden bei der Bildungseinrichtung. Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 8 Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit integrierter Präsentation durchgeführt.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelorarbeit als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Leistungspunkt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual) treten zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft das Studium bereits aufgenommen haben, können ihr Studium bis zum 28. Februar 2021 in der Studienstruktur der Prüfungsordnung vom 04. Juli 2012 beenden. Gleiches gilt für Studierende, die nach dem 28. Februar 2021 ausnahmsweise noch nach der Prüfungsordnung vom 04. Juli 2012 zum Studium aufgenommen werden.

Mit Ablauf des Februar 2026 tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft (dual)) vom 04. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 67/2012 vom 10. Juli 2012, Seite 472 - 494) in der dann gültigen Fassung außer Kraft und wird aufgehoben.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom
25. Januar 2017.

Münster, den 20. Juli 2017

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Studienverlaufsplan für den Studiengang: _____

 Datum: _____
 Version: _____

Abkürzungen:

 UE = Unterrichtseinheiten
 LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht Ü = Übung S = Seminar P = Praktikum PE = Prüfungselement MP = Modulprüfung TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

Form der Lehrveranstaltung	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							7. Semester							Summe																			
	UE							UE							UE							UE							UE							UE							SWS							LP	PE																		
	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE			V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü
Modul																																																																					
Grundlagen der BWL					57	5	MP																																																														
Volkswirtschaftslehre					32	3	TP																																																														
Mathematik und Wirtschaftsinformatik					66	6	TP																																																														
Schlüsselkompetenzen 1					24	2	TP																																																														
Wirtschaftsrecht I					50																																																																
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse									74	7	MP																																																										
Volkswirtschaftslehre									32	4	TP																																																										
Wirtschaftsrecht I									20	7	MP																																																										
Mathematik und Wirtschaftsinformatik									20	2	TP																																																										
Finanzwirtschaftliche BWL II									10																																																												
Finanzwirtschaftliche BWL I											14	3	MP																																																								
Finanzwirtschaftliche BWL II											71	7	MP																																																								
Wirtschaftsrecht II											50	6	MP																																																								
Statistik											46	5	MP																																																								
Schlüsselkompetenzen 2											48	2	TP																																																								
Managementprozesse													45	4	MP																																																						
Unternehmensführung														18	15	3	MP																																																				
Schlüsselkompetenzen 3													24		4	TP																																																					
Aufbaumodul I (Kombination 1 oder 2)															40	6	MP																																																				
Aufbaumodul II (Kombination 1 oder 2)															40	6	MP																																																				
Business English															24																																																						
Steuern																		9	42	6	MP																																																
Rechnungswesen																			44	6	MP																																																
Wirtschaftspolitik																			52	6	MP																																																
Business English																			36	6	MP																																																
Aufbaumodul III (1 aus 2)																			40	6	MP																																																
Praxistransfer																				15	MP																																																
Betriebswirtschaftliches Repitorium																						42	4	MP																																													
Erweiterungsmodul I (1 aus 2)																						72	12	MP																																													
Angewandte Volkswirtschaftslehre																						12																																															
Bachelorthesis																							12	MP																																													
Angewandte Volkswirtschaftslehre																									50	8	MP																																										
Schlüsselkompetenzen 4																									48	4	TP																																										
Erweiterungsmodul II (1 aus 3)																									72	12	MP																																										
Kolloquium																												1	MP																																								
SUMME	0	0	0	0	229	16	0	0	0	0	156	20	0	0	0	0	229	23	0	24	0	18	164	23	0	0	0	0	9	214	45	0	0	0	42	84	28	0	0	0	0	170	25	1339	180																								